- 75. 1. Rechtliche Birkungen des Art. 1121 Code civil bezüglich eines unter ber herrschaft bes rheinisch-französischen Rechtes von dem Ehemanne zu Gunften seiner Schefran abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages, namentlich im hinblid auf Art. 1096 Code civil.
- 2. Fällt, wenn unter den Chegatten die gesetliche Gutergemeinschaft bes rheinischen Rechtes besteht, der Auspruch der Chefran ans dem Lebensverlicherungsvertrage in die Gutergemeinschaft?
- II. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1901 i. S. Gert. L. (Bekl.) w. Wittve L. (Kl.). Rep. II. 339/01.
 - I. Landgericht Duffelborf.
 - II. Oberlanbesgericht Koln.

Durch Polize vom 4. November 1892 hat der Chemann der Rlägerin bei der Bremer Lebensversicherungsbank sein Leben zu 3000 M versichert, wobei vereindart war, daß, falls der Versicherte vor dem 15. Oktober 1914 versterden sollte, die Versicherungssumme an seine überledende Chefrau, sonst an anderweitige Rechtsnachfolger ausdezahlt werden solle. Unter den Chegatten bestand vertraglich die gesehliche Gütergemeinschaft des rheinischen Rechts. Durch Testament vom 14. November 1893 vermachte der Versicherte der Beklagten die Versschungssumme von 8000 M. Nach seinem Tode wurde dieselbe von dem Psseger der Klägerin eingezogen und zu einem Teile für die Klägerin verwandt, zum anderen Teile an die Veklagte ausdezahlt. In dem gegenwärtigen Rechtsstreite fordert jede derselben von dem anderen Teile den ausdezahlten Betrag. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung von einem richterlichen Eide abhängig gemacht, welcher

ber Klägerin dahin auferlegt wurde, daß sie nach Abschluß des Lebensversicherungsvertrages und vor Errichtung des Testamentes vom 14. November 1893 ihrem Chemanne gegenüber die ausdrückliche Erklärung abgegeben habe, die im Versicherungsvertrage ihr gemachte Zuwendung annehmen zu wollen.

Die Revision ber Beklagten wurde zurudgewiesen aus folgenden Grunden:

"Nach der für die Revision maßgebenden Feststellung des Oberlandesgerichtes ift bavon auszugehen, daß die aus dem in Rede stehenben Lebensversicherungsvertrage entspringenden Rechtsverhältnisse nach dem Code civil zu beurteilen find. Das Oberlandesgericht hat zutreffend und in Übereinstimmung mit der in dieser Beziehung fest= stehenden Rechtsprechung angenommen, daß ein solcher Lebensversiche= rungsvertrag, worin gegen Zahlung von Prämien der Versicherte für den Kall seines früheren Todes die Auszahlung eines Kapitals an einen Dritten vereinbart hat, eine Stipulation zu Gunsten bes Dritten gemäß Art. 1121 Code civil darftelle, und hat ferner im Unschlusse an bie Entscheidung bes erkennenden Senates in Bb. 29 S. 322 Entsch. des R.S.'s in Civils. mit Recht die Anwendbarkeit des Art. 1096 Code civil auf eine berartige Abmachung verneint, wenn, wie im porliegenden Kalle, der Versicherte und die begünstigte britte Berson miteinander verheiratet sind. Wie nämlich in dieser Entscheibung ausgeführt und jest überwiegend auch in der französischen Rechtsprechung anerkannt ist, wird bereits im Augenblicke bes Abschlusses eines solchen Vertrages der Anspruch des Dritten auf die Versicherungsfumme gegenüber dem Berficherer existent und von ihm, wenn auch bedingt, erworben; der Anspruch hat, wenn der Dritte den Berficherten überlebt, und vorausgesett daß ein wirksamer Widerruf nach Art. 1121 nicht geschehen ift, niemals einen Bestandteil des Bermögens des Bersicherten gebildet, sondern gehörte von vornherein dem Dritten zu, und die Versicherungssumme selbst ist erst mit dem Tode des Verficherten entstanden. Demnach tann bon einer Schenkung ber letteren im Sinne des Art. 1096 Code civil, der zur wesentlichen Boraussehung hat, daß ber geschentte Gegenstand aus bem Bermogen bes Schenkers in das Bermögen des begünstigten Chegatten gelangt, daß also ersterer um benselben armer wird, und von einem Rechte des Widerrufes nach dieser Gesetzesvorschrift teine Rebe sein.

Daraus ist nun aber nicht mit der Beklagten zu folgern, daß der Unspruch ber Klägerin aus bem Versicherungsvertrage in bie awischen ihr und ihrem Chemanne beftandene eheliche Gutergemeinschaft gefallen fei. Zwar stellt ber Erwerb bes Anspruches einen Mobiliar= erwerb bar. Allein ba in bem Versicherungsvertrage, wie thatsächlich feststeht, der Chemann der Klägerin ausbrücklich stipuliert hat, daß feine Chefrau bie Berficherungssumme erft nach feinem Tobe, alfo nach Aufhebung ber Gütergemeinschaft, erhalten folle, bat er feinen Willen jum Ausdrucke gebracht, daß ber Anspruch der Rlägerin auf bie Berficherungssumme, sowie diefe felbft, nicht in die Gutergemeinichaft fallen, sondern ihr als Sondervermögen zufallen foll. Es liegt alfo ber in Art. 1401 Biff. 1 Code civil am Schluffe vorgefebene Ausnahmefall vor; wenn auch die Begunftigung der Chefrau durch einen berartigen Lebensversicherungsvertrag nicht unter den Begriff einer eigentlichen Schenkung zu bringen ift, fo ift fie boch mit Rudficht auf die von dem Berficherten übernommene Verpflichtung, Bramien zu gablen, eine Liberalität im weiteren Ginne, wie fie zur Anwendung jener Ausnahmevorschrift genügt."1

¹ Lefort, Assurance sur la vie Bb. 2 S. 360. 380 fig.; Baubry=Lacan= tinerie u. Barbe, Obligations 1 R. 208; Dalloz, Jur. gén. 1893, 2, 185— 1897, 1, 78—1898, 2, 869—1900, 2, 489 und die betr. Noten. D. E.—